

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 48/14 B

L 11 AL 79/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 69 AL 1072/05 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2014 durch
den Vizepräsidenten Prof. Dr. Schlegel sowie die Richter
Dr. Leitherer und Dr. Fichte
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. April 2014 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der - inzwischen berentete - Kläger absolvierte zulasten der beklagten BA seit September 2003 eine mehrsemestrige Weiterbildungsmaßnahme, die er ab dem 24.1.2005 krankheitsbedingt für neuneinhalb Wochen unterbrechen musste. Der Maßnahmeträger teilte der Beklagten am 7.3.2005 mit, dass der Kläger das Maßnahmeziel voraussichtlich nicht mehr erreichen könne; er empfahl eine Wiederholung der Maßnahme ab dem 4. Semester. Daraufhin hob die Beklagte die Maßnahmebewilligung durch Bescheid vom 8.3.2005 auf; der Kläger bezog sodann bis zum Ende der Bezugsdauer (9.5.2005) Arbeitslosengeld (Alg). Ab August 2005 nahm der Kläger für vier Monate erneut an der Weiterbildungsmaßnahme teil, brach diese aber am 28.11.2005 aus gesundheitlichen Gründen endgültig ab.
- 2 Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers gegen die Aufhebung der Maßnahmebewilligung sind erfolglos geblieben. Sozialgericht und Landessozialgericht (LSG) haben im Wesentlichen darauf abgestellt, dass der Kläger das Maßnahmeziel wegen der krankheitsbedingten Unterbrechung der Ausbildung nicht mehr habe erreichen können und zum Zeitpunkt einer möglichen Weiterbewilligung die Anspruchsvoraussetzungen für Alg nicht mehr vorgelegen hätten.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt, mit der er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht. Zu klären sei die Frage, ob die abzusehende Überschreitung des Bewilligungszeitraums einer mehrjährigen, in verschiedenen Semestern unterrichteten Weiterbildungsmaßnahme eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen nach § 48 Abs 1 S 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) darstelle.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 S 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung



des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (vgl. nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 7.7.2014 nicht.

- 6 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger eine abstrakte Rechtsfrage von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung aufgeworfen hat. Denn jedenfalls fehlt jeder Vortrag zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit einer solchen Rechtsfrage. Die Darlegung der eigenen Rechtsansicht zur Interpretation des Rechtsbegriffs der "wesentlichen Änderung" in § 48 Abs 1 S 1 SGB X ersetzt diesen Vortrag nicht.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

